

niedriger als die oberen Begrenzungen des Preises gemäß Buchstaben a bzw. b, so sind die Betriebe verpflichtet, dies dem zuständigen Kombinat unverzüglich mitzuteilen. Soweit sich eine Änderung des festgesetzten Industriepreises als erforderlich erweist, haben die Kombinate den Industrieministerien einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Das zuständige Kombinat ist auch zu unterrichten, wenn die Betriebe zur selbständigen Festlegung der Industriepreise berechtigt sind.

In den speziellen Kalkulationsrichtlinien kann hierzu festgelegt werden

- eine Begrenzung obiger Verpflichtung auf Material und Kooperationsleistungen, die einen wesentlichen Anteil an den gesamten Materialkosten haben;
- r das Ausmaß, in dem der endgültige Preis von der Preisobergrenze bzw. vom vorläufigen Preis abweichen darf, ohne daß eine Mitteilung notwendig ist (Toleranzbereich).

Ein Nachweis der Abweichung zwischen dem kalkulierten Preis und dem endgültigen Preis braucht nicht geführt zu werden, wenn die Industriepreise der Erzeugnisse nach Methoden der Relationspreisbildung festgelegt werden, bei denen die effektiv entstehenden Materialkosten keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Höhe der Industriepreise haben.

Eine Saldierung der — bei demselben Erzeugnis auftretenden — Abweichungen zwischen kalkulierten und endgültigen Materialpreisen ist zulässig.

Soweit selbst hergestellte verkaufsfähige Materialien, Baugruppen und Einzelteile, die in die von den Betrieben produzierten Erzeugnisse eingehen, bei der Preiskalkulation zu Industriepreisen bewertet werden sollen — und nicht zu kalkulationsfähigen Selbstkosten —, ist dies in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen.

- 2.2. Den Mengenansätzen in der Kalkulation sind — ausgehend von den Normativen des Materialverbrauchs<sup>2 3</sup> — die entsprechend den Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung staatlicher Standards und Einsatzbestimmungen ausgearbeiteten und vorgegebenen technisch-ökonomisch begründeten Materialverbrauchsnormen zugrunde zu legen. Soweit nach den Rechtsvorschriften zur Regelung der Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs erfahrungstatistische oder vorläufige Normen des Materialverbrauchs angewandt werden können, gilt dies auch für die Zwecke der Preiskalkulation.

Technologisch bedingte Ausbeuten bzw. Verschnitt, Schwund und Abfall sind als Bestandteile der Materialverbrauchsnormen<sup>4</sup> \* bei der Preiskalkulation zu berücksichtigen.

- 2.3. Die Kosten für Energieträger sind in Höhe der für den Energieverbrauch entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>5</sup> geplanten Kosten kalkulationsfähig. Dies gilt sowohl bei direkter als auch bei indirekter Verrechnung dieser Kosten.

- 2.4. Preiszuschläge und Preisabschläge für Material sind in der Kalkulation wie folgt zu berücksichtigen:

- a) Die Industriepreise für Material sind in der Höhe zu kalkulieren, wie sie sich auf der Grundlage der

<sup>2</sup> Anordnung vom 23. Dezember 1981 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs (Sonderdruck Nr. 1977 des Gesetzblattes).

<sup>3</sup> Verordnung vom 1. JuU 1982 über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung (GBl. I Nr. 28 S. 515) in Verbindung mit ihrer Ersten Durchführungbestimmung vom 1. Juli 1982 - Materialverbrauchsnormen - (GBl. I Nr. 28 S. 520).

<sup>4</sup> Siehe S 2 der vorstehend zitierten Ersten Durchführungbestimmung.

<sup>5</sup> Anordnung Nr. 3 vom 19. April 1982 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 - Teil M - Planung der Materialökonomie, Material — Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung - Abschnitt 22, Ziff. 8.4. (Sonderdruck Nr. 1020/1 m des Gesetzblattes).

Güteklassifizierung durch das ASMW bzw. der gestalterischen Qualitätsbewertung durch das Amt für industrielle Formgestaltung (AiF) oder von Wahl-sortierungen ergeben.

Dies gilt entsprechend für Industriepreise, bei denen ein Preisabschlag wegen Nichteinhaltung der Qualitätsvorschriften gemäß § 16 zur Anwendung kommt. Werden jedoch aus diesem Material hergestellte Erzeugnisse durch erhöhte Anstrengungen der Betriebe mit den geforderten Gebrauchseigenschaften produziert, so wird der Preisabschlag nicht kalkulations-wirksam.

- b) Preiszuschläge für Erzeugnisse aus nicht branchenüblicher Einzelfertigung, für von Standards abweichende Erzeugnisse oder für die vereinbarte Lieferung von Mindermengen sind nicht kalkulationsfähig.
- c) Werden Preisabschläge infolge von Bestellungen größeren Umfangs gewährt oder werden Höchstpreise aus sonstigen Gründen unterschritten, so kann der nach den Rechtsvorschriften zulässige Industriepreis in voller Höhe (d. h. ohne Abzug des Preisabschlages bzw. des Unterschreitungsbeitrages) kalkuliert werden.
- d) Preiszuschläge wegen der Unterschreitung von Liefer- oder Leistungsfristen sind nicht kalkulationsfähig. Bei Gewährung von Preisabschlägen wegen der Überschreitung von Liefer- oder Leistungsfristen ist der nach den Rechtsvorschriften zulässige Industriepreis in voller Höhe kalkulationsfähig.
- e) Werden bei Überschreitung von Bestellterminen Preiszuschläge gemäß § 17 vereinbart, so sind diese nicht kalkulationsfähig.

In den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Rechtsvorschriften können Festlegungen getroffen werden, die von den Bestimmungen gemäß Buchstaben a bis e abweichen. Dies gilt zum Beispiel für

- die durchgängige Bewertung des Materials zu Industriepreisen ohne Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat „SL“;
- die Anerkennung der Preiszuschläge für Erzeugnisse aus nicht branchenüblicher Einzelfertigung als kalkulationsfähig, wenn der Bezug derartiger Erzeugnisse durch die Spezifik der eigenen Produktion bedingt ist;
- die Kalkulation von Mindermengenzuschlägen für Gußerzeugnisse durch Betriebe des Maschinenbaues.

- 2.5. Bezieht ein Produktionsbetrieb von einem anderen Produktionsbetrieb Material in geringen Mengen in sozialistischer Werkshilfe, so können die Betriebe eine Vereinbarung über die Beteiligung des Abnehmers an den Beschaffungskosten treffen. Die anteiligen Beschaffungskosten sind beim Abnehmer nicht kalkulationsfähig. Dies gilt nicht für Lieferungen aus Beständen, die einer ökonomisch begründeten Vorratshaltung widersprechen. Für die Preisberechnung bei Lieferungen aus derartigen Beständen gelten die Verordnungen vom 29. April 1966 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten (GBl. II Nr. 51 S. 309) und die Bestandsverwertungs-Anordnung.<sup>6</sup>

- 2.6. Arbeiten die Betriebe Materialien auf, so daß sie wieder vollwertig sind, so kalkulieren sie die für derartige vollwertige Materialien zulässigen Preise. Die Aufarbeitungskosten sind nicht zu kalkulieren. Wenn aufgearbeitete Materialien nicht die Qualität vollwertiger Materialien erreichen, so ist, soweit ihre Verwendung zulässig ist, ein der Minderqualität entsprechender

<sup>6</sup> z. z. gilt die Anordnung vom 14. April 1983 zur periodischen Ermittlung nicht benötigter verbrauchersseitiger Bestände durch die Bilanzorgane sowie über die Verantwortung und materielle Stimulierung der Hersteller für den effektiven Einsatz der Mehrbestände ihres Produktionssortiments - Bestandsverwertungs-Anordnung - (GBl. I Nr. 13 S. 148)."